

68. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn ein von der Generalkommission bestätigter und zur Ausführung gebrachter Rezekß in Ablösungssachen wegen Irrtumes oder fehlender Legitimation einer Rezekßpartei angefochten wird?

V. Civilsenat. Urtr. v. 9. Januar 1889 i. S. v. J. (Bekl.) w. die katholische Kirchengemeinde zu K. (Kl.) Rep. V. 259/88.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Im Grundbuche von dem dem Beklagten gehörigen Rittergute Koscieski standen früher für den Organisten der katholischen daselbst mehrere Reallasten eingetragen. Der Beklagte beantragte die Kirche Ablösung derselben. Der Spezialkommissarius der Generalkommission zu Bromberg entwarf einen Rezekß, welcher am 23. Januar 1884 von den damals zugezogenen Interessenten genehmigt und am 8. März 1884 von der Generalkommission bestätigt wurde. Auf Grund dieses Rezekßes, welcher das Ablösungskapital auf

5306,75 *M* festsetzte, erfolgte die Löschung der Realkaften im Grundbuche, sowie die Eintragung der Rentenpflichtigkeit. Die Klägerin behauptet in dem vorliegenden Rechtsstreite, der Rezeß sei nicht in rechtsverbindlicher Weise zustande gekommen, und verlangt deshalb, daß er aufgehoben werde. Sie stützt ihren Anspruch darauf, daß bei Abschluß des Rezeßes weder die Kompatronen H. und Gebrüder v. B., noch der damalige Organist zugezogen worden seien, und daß die bei dem Rezeßabschlusse anwesenden Kirchenvorsteher sich in mehrfacher Beziehung in einem wesentlichen Irrtume befunden haben. — Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und ausgeführt, daß nur die Generalkommission zu Bromberg, nicht das angerufene ordentliche Gericht zur Entscheidung über die Klage berufen sei. Dieser Einwand ist von beiden Instanzrichtern verworfen. Gegen das die Berufung zurückweisende Urteil des zweiten Richters richtet sich die Revision des Beklagten. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß nach den Prozeßvorschriften, welche vor Erlaß des preussischen Gesetzes vom 18. Februar 1880 gegolten haben, die Zuständigkeit des ordentlichen Richters zur Entscheidung des vorliegenden Streitfalles sich nicht bezweifeln lasse. Sowohl das frühere preussische Obertribunal, als der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten haben in einer Reihe von Urteilen ausgesprochen, daß die ausschließliche Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden mit der Bestätigung und der Ausführung des Rezeßes aufhört, und daß der später eintretende Streit der Interessenten darüber, ob ein bei Abschluß des Rezeßes Beteiligter den Gesetzen entsprechend vertreten gewesen ist, oder ob er sich bei Abgabe seiner Willenserklärung in einem den Vertrag entkräftenden Irrtume befunden hat, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 35 S. 269, Bd. 36 S. 96, Bd. 28 S. 246; J.M.Bl. 1852 S. 98, Jahrg. 1861 S. 205 u. a.

Dieser von den beiden höchsten Landesbehörden in ständiger Judikatur ausgesprochenen Rechtsansicht ist beizustimmen. Es kommt deshalb nur in Frage, ob durch das erwähnte Gesetz vom 18. Februar 1880 eine Änderung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt worden ist. Das muß verneint werden.

Der §. 82 dieses Gesetzes bestimmt:

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, enthalten sein.

Der zweite Absatz des Gesetzes läßt deutlich ersehen, daß die der Kompetenz der Generalkommission zugewiesenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nur gegen rechtskräftige Urtheile gestattet sein sollen. Das trifft hier nicht zu; hier wird ein bestätigter Rezeß von der Klägerin angefochten. Rezeße aber haben zwar in betreff der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, nicht jedoch in allen sonstigen Beziehungen die Eigenschaft von Erkenntnissen.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 28 S. 247, Bd. 36 S. 102; J.M.Bl. Jahrg. 1864 S. 279.

Mit Recht sagen deshalb die Verfasser des Werkes, „Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880“, Glagel und Sterneberg, zu §. 26 in Note 2 S. 31, daß die Vorschriften über Anfechtung rechtskräftiger Erkenntnisse durch die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage eine ausdehnende Anwendung auf bestätigte Rezeße nicht gestatten. In demselben Sinne hat auch schon das Reichsgericht i. S. P. u. Gen. w. B. (Rep. V. 44/87) vom 30. April 1887 erkannt.

Das Gesetz vom 18. Februar 1880 bestimmt weiter im §. 84 Abs. 2:

Dieselbe (d. h. die Generalkommission) ist auch für die im letzten Absätze des §. 705 C.P.D. bezeichneten Klagen zuständig.

Durch diese Vorschrift ist insofern eine Änderung des früheren Verfahrens eingetreten, als die Generalkommissionen zur Entscheidung über die im letzten Abs. des §. 705 C.P.D. bezeichneten Klagen für zuständig erklärt sind. Dieser §. 705 steht unter den allgemeinen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung und regelt insbesondere die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden. Sein letzter Absatz bestimmt, daß für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, für Klagen, welche Einwendungen gegen den Anspruch selbst, oder den Eintritt von Thatsachen, von welchen die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die Rechtsnachfolge betreffen, der allgemeine

Gerichtsstand des Schuldners der maßgebende sein soll. In allen diesen Fällen handelt es sich um Einreden des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung. Das Gesetz hat dieselben in weiterem Umfange gegen den Anspruch selbst, als bei gerichtlichen Urteilen (§. 686 C. P. O.) zugelassen, und in Ermangelung eines Prozeßgerichtes bei der Zwangsvollstreckung aus Urkunden den örtlichen Gerichtsstand des Schuldners für die Klagen desselben bestimmt. Dagegen hat es der Civilprozeßordnung fern gelegen, für den Fall, daß die in einer vollstreckbaren Urkunde übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und ein Teil die Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes als Grundlage für eine Rückforderungsklage geltend macht, durch den §. 705 Bestimmungen über den Gerichtsstand zu treffen. Klagen dieser Art werden von dem fraglichen Gesetz in keiner Weise berührt. Daraus folgt, daß auch §. 84 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 sich auf die zuletzt gedachten Klagen nicht bezieht. Wie die Motive dieses Gesetzes ergeben, ist durch die §§. 82—90 desselben nur beabsichtigt, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf die in Auseinandersetzungsachen beibehaltenen besonderen Grundsätze über Zwangsvollstreckung zu modifizieren (Motive S. 78 flg. zu §§. 83—90). Hätte der Gesetzgeber weiter greifen und das nach der konstanten Jurisprudenz für Klagen nach Ausführung der Mezeffe eintretende Verfahren ändern wollen, so würde er dies gewiß in deutlicher Weise und an anderer Stelle ausgesprochen haben. Daß §. 84 Abs. 2 a. a. O. die Zuständigkeit der Generalkommission in Fällen der hier vorliegenden Art nicht anordnet, nehmen auch Gläsel und und Sterneberg an, indem sie, ohne einen Zweifel anzuregen, das frühere Recht als noch fortdauernd geltend hinstellen (§. 26 S. 31 Note 1 u. 3, S. 172 §. 302 Note 3, S. 404 Note 3 zu §. 765 des oben bezeichneten Werkes).

Hiernach kann die Entscheidung des Berufungsrichters, durch welche die Berufung gegen das den Einwand des Beklagten zurückweisende erste Urteil verworfen wird, nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden."